

Stand: August 2021

Reihe: Politische Stichworte

Freie Kassenwahl

Text:

Seit 1996 gibt es die freie Kassenwahl, das heißt: Gesetzlich Krankenversicherte können sich für eine Krankenkasse ihrer Wahl entscheiden. Eine Ausnahme bildet die Landwirtschaftliche Krankenkasse, die sich ausschließlich an die Berufsgruppe Landwirte richtet. 2021 wurde der Wechsel in eine neue Krankenkasse vereinfacht. Die Versicherten müssen nicht mehr bei ihrer alten Kasse kündigen, die neue Kasse informiert die bisherige. Auch eine Mitgliedsbescheinigung muss nicht mehr ausgestellt werden. Es reicht aus, dem Arbeitgeber oder der Agentur für Arbeit die gewählte Krankenkasse mitzuteilen. Möglich ist ein Kassenwechsel zum Ende des übernächsten Monats. Danach ist man in der Regel für zwölf Monate an die gewählte Kasse gebunden. Ein Sonderkündigungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Krankenkasse erstmals einen Zusatzbeitrag fordert oder den Zusatzbeitragssatz erhöht. Andersrum gilt für die Krankenkassen ein so genannter Kontrahierungszwang, das heißt: Sie dürfen Versicherte, die Mitglied werden möchten, nicht ablehnen.

Länge: 1.05 Minuten

Von: Kristin Sporbeck